

derer Behutsamkeit zu verfertigen, dabey denn der Concipient vornehmlich folgende Regeln zu observiren. 1) muß nichts überflüssiges in die Interrogatoria gebracht werden, damit der Inquisit über Umstände, die zur Sache nichts thun, vergeblich und zur Ungebühr nicht gemartert werde. Hingegen darf auch kein nöthiger Umstand, so bey dictirung der Strafe in Consideration kommt, daraus weggelassen werden, weil widrigen Falls, wenn auch alles gestanden, dennoch der Delinquent, auf dergleichen Bekenntniß, mit der, auf das eingeräumte Verbrechen ordentlich gesetzten, Strafe nicht belegt werden könnte. Es sind also die Interrogatoria zu richten (a) auf das Verbrechen selbst, und die dabey vorkommende nöthige Umstände, z. E. Ob nicht Inquisit die fol. 20 verzeichneten Sachen gestohlen, oder stehlen helffen, ob er nicht wenigstens bey einer oder mehr vorher ermeldten Dieben die Wache gehalten, und solche zu halten übernommen? und so weiter. (b) auf den von Inquisiten gebrauchten Vorwand, z. E. Ob nicht sein Vorwand, daß er die fol. 20. verzeichneten und bey ihm angetroffenen Sachen im Holze gefunden, falsch und erdichtet? Dieser Vorwand, darüber Inquisit gemartert werden soll, muß aber auch mit in die rationes dubitandi gebracht werden, damit man sehen könne was dergleichen Interrogatorium veranlasset. z. E. ob er nun wohl dessen allen nicht geständig seyn will, sondern vorwendet daß er die bey ihm angetroffene Sachen im Holze gefunden, zc. (c) nicht aber auf die Indicia. Es würde also

also